

# Handreichung Umzüge

Handreichung für die Durchführung von Umzügen  
im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen

## Inhaltsübersicht

1. Allgemeiner Hinweis
2. Gestaltung der Festwagen
3. Personenbeförderung
4. An- und Abfahrt der am Zug teilnehmenden Kraftfahrzeuge
5. Abnahme der Fahrzeuge und des Umzuges
6. Haftpflichtversicherung
7. Freistellungserklärung
8. Genehmigungsverfahren
9. Verhalten während des Umzuges und Einsatz von Ordnern
10. Zuständige Behörde

## 1. Allgemeiner Hinweis

Fastnachtsumzüge und sonstige Umzüge (Brauchtumsveranstaltungen) bedürfen, da sie Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch nehmen, einer Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 StVO. Insofern bedarf es gemäß § 41 Abs. 7 LStrG keiner Sondernutzungserlaubnis mehr. Für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen gilt das Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen (Anlage 3).

Diese Handreichung ist lediglich eine Vorabinformation über die rechtlichen Forderungen, die bei Veranstaltungen mit Umzugsfahrzeugen in der Regel berücksichtigt werden müssen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Erlaubnissen. Die Anforderungen in der Erlaubnis müssen vom Veranstalter strikt eingehalten werden. Es wird bereits mit dieser Vorabinformation auf die sich daraus ergebende Verantwortlichkeit des Veranstalters und der einzelnen Zugteilnehmer hingewiesen.

**Die Einhaltung der nachfolgenden Sicherheitsbestimmungen dient dazu, Gefahren und Unfälle zu verhüten.**

## 2. Gestaltung der Festwagen/Fahrzeugkombinationen/Fahrzeuge

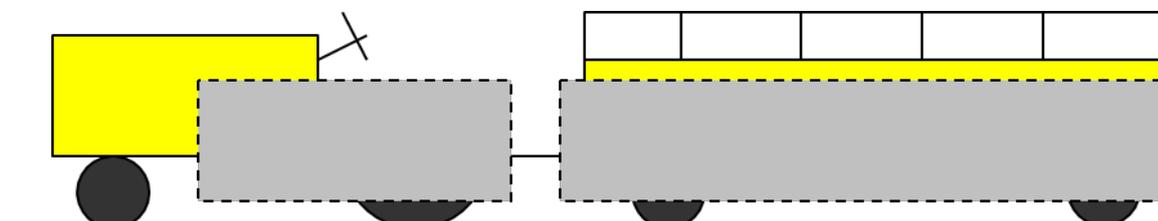
- 2.10 Für die äußere Sicherung der Fahrzeuge muss eine Verkleidung (glatt ohne Löcher) an den Seitenflächen vorhanden sein, die höchstens 30 cm über dem Boden endet, damit die Zuschauer gegenüber den Rädern (ohne Vorderräder) gesichert sind. Während der Umzugsteilnahme muss durch die Verkleidung und die Ordner sichergestellt sein, dass keine Personen unter die Fahrzeuge gelangen können, insbesondere zwischen Zugmaschine und Anhänger sowie an der Frontseite. Es muss mit unberechenbarem Verhalten von Kindern und Betrunkene gerechnet werden. Die Verkleidung (Schürze) muss so stabil sein, dass sie auch bei kräftigem Druck nicht nachgibt (Person fällt auf die Verkleidung). Ebenso sind die Zugmaschinen (Traktoren) seitlich am Hinterrad mit Schürzen zu versehen, wenn die Spurbreite der Hinterräder von der Spurbreite der Vorderräder abweicht.

Pferdefuhrwerke werden, soweit nicht unter 9.11 erfasst, in der Erlaubnis gesondert geregelt.

Muster Traktor mit Anhänger:

Brustwehr

Zwischen Zugfahrzeug und Hänger ausreichend Spannseile ziehen.



Diese Version stellt die Mindestanforderung einer Seitenverkleidung dar, ausgehend von der Tatsache, dass insbesondere nach vorne ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein muss und vor der Zugmaschine befindliche Kinder/Passanten rechtzeitig gesehen werden können.

- 2.11 Die Festwagen sollen die Regemaße nach der StVZO nicht überschreiten:

Breite 2,55 m; Höhe 4,00 m; Länge des gesamten Zuges (Zugmaschine mit Anhänger) 18,00 m.

Sollten diese Maße überschritten werden, so ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr erforderlich, in dem bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges für die Benutzung auf der zu genehmigenden Brauchtumsveranstaltung bestehen. Die Bescheinigung wird durch den Gutachter erteilt, wobei eine Gebührenpflicht für den jeweiligen Fahrzeugbesitzer entsteht.

- 2.12 Die Aufbauten sind so fest und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.

Das Aufspringen auf die Festwagen durch unbefugte Personen ist durch bauliche Maßnahmen zu erschweren. Die Türen und Aufstiege sind während des Umzuges geschlossen zu halten. Ein- und Ausstieg nur am Zuanfang und Zugende.

- 2.13 Die Ladefläche der Motivwagen muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen das Herunterfallen von Personen vorhanden sein. Die Brüstung oder ein Geländer müssen bei stehenden Personen mindestens 1 m und bei sitzenden Personen mindestens 0,80 m hoch sein.

- 2.14 Es sollen nur Züge mit 1 Anhänger zugelassen werden. Die Anhänger von Fahrzeugkombinationen zur Personenbeförderung müssen mindestens 2 Achsen haben und über eine Bremsrichtung (Auflaufbremse oder Druckluftbremse) verfügen.

- 2.15 Bei Verkleidungen von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein.

- 2.16 An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstige gefährliche Teile hervorstehen. Gleiches gilt an den Innenseiten für auf dem Fahrzeug beförderte Personen.

- 2.17 Die Verbindung von Kraftfahrzeug und Anhänger muss der Bauartgenehmigung entsprechen.

- 2.18 Die Bremsanlagen der Fahrzeuge müssen sicher bedienbar und entsprechend wirksam sein. Das gilt auch für die Lenkung. Der Fahrzeugführer hat dies vor Fahrtantritt zu überprüfen.
- 2.19 Bei Motivwagen mit Personenbeförderung ist ein zugelassener Feuerlöscher (W 10 oder PG 12= 12 kg Inhalt oder vergleichbares Modell) mitzuführen.

### **3. Personenbeförderung**

- 3.10 Auf den Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind.
- 3.11 Die Personenbeförderung auf den Zugwagen während der An- und Abfahrt außerhalb des Veranstaltungsraumes ist nicht zugelassen. Eine Ausnahmegenehmigung hierfür wird nicht erteilt.
- 3.12 Für die Personenbeförderung muss auf den Motivwagen für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sein (siehe Ziffer 2.13).
- 3.13 Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Zugverbindungen dürfen sich keine Personen aufhalten.

### **4. An- und Abfahrt der am Zug teilnehmenden Kraftfahrzeuge**

- 4.10 Die am Festzug teilnehmenden Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Unabhängig von den für den Umzug selbst getroffenen Regelungen müssen die Fahrzeuge bei der Fahrt zum und vom Umzugsort in verkehrssicherem Zustand sein. Das heißt auch, dass die lichttechnischen Einrichtungen betriebsfertig und sichtbar sein müssen.
- 4.11 Die Führer der Fahrzeuge müssen erfahren sein und die Fahrerlaubnispapiere und die Fahrzeugpapiere bei sich führen. Dies gilt auch für die Teilnahme am Zug selbst.

### **5. Abnahme aller Fahrzeuge und des Umzuges**

- 5.10 An dem Umzug können nur solche Fahrzeuge teilnehmen, die der Zugleitung als teilnehmende Fahrzeuge gemeldet sind. Fahrzeuge ohne eine positive Abnahmebestätigung (Anlage 4) dürfen nicht an dem Umzug teilnehmen.
- 5.11 Ein ergänzendes Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen ist in folgenden vier Fällen erforderlich:
1. Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden und mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die

Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird (Anlage 3 Punkt 1.1, 2. Absatz Merkblatt des Ministeriums). Dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, bestätigt das Gutachten.

2. Bei Fahrzeugen, die wesentlich verändert wurden (siehe Fußnote Merkblatt des Ministeriums) und auf denen Personen befördert werden (Anlage 3 Punkt 1.1, 3. Absatz Merkblatt des Ministeriums).
3. Bei Verwendung der Fahrzeuge dürfen die gemäß § 32 StVZO zulässigen Abmessungen der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen (Anlage 3 Punkt 2.3 Merkblatt des Ministeriums). Dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, bestätigt das Gutachten.
4. In § 19 II Satz 2 Nr. 2 StVZO ist zu entnehmen, dass die Betriebserlaubnis erlischt, wenn Änderungen vorgenommen werden, durch die eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist. Dies ist bei Anhängern, auf denen Personen befördert werden, immer der Fall. Gemäß § 19 II Satz 4 StVZO bedarf es dann ebenfalls eines Gutachtens.

**5.12 Unmittelbar (ca. 30 Minuten) vor Umzugsbeginn, hat die Ordnungsbehörde mit dem verantwortlichen Veranstalter zu kontrollieren, ob die Wagen eine positive Abnahmebestätigung (Anlage 4) haben. Wenn alle anderen Bedingungen, wie z. B. Beschilderung gegeben sind, erfolgt die Freigabe über die positive Abnahme des Umzuges von der Ordnungsbehörde an den Veranstalter (Erlaubnisinhaber) und der Umzug kann beginnen.**

## **6. Haftpflichtversicherung**

6.10 An dem Umzug dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, für die eine ordnungsgemäße Haftpflichtversicherung besteht. Aus diesem Grunde muss der Veranstalter eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaft (Anlage 2) über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung nach § 29 II StVO abschließen und beim Bereich Öffentliche Ordnung vorlegen. In dieser Versicherung ist die An- und Abfahrt der Fahrzeuge zum Veranstaltungsort mit zu erfassen.

## **7. Veranstaltererklärung**

7.10 Der Veranstalter muss sich verpflichten, die Erlaubnisbehörde/ Straßenbaulastträger von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung auf Grund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden können (Anlage 1).

7.11 Die Erlaubnisbehörde wie auch der Straßenbaulastträger übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Straßen uneingeschränkt benutzt werden können.

## **8. Erlaubnisverfahren**

- 8.10 Der Veranstalter stellt mindestens 2 Monate vor Beginn der Veranstaltung den Antrag auf Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO.
- 8.11 In diesem Antrag sind alle teilnehmenden Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit namentliche benannten Fahrzeughaltern und Kennzeichen aufzuführen. Kurzzeitkennzeichen sind zugelassen.
- 8.12 Festwagen, welche die Regelmaße (Ziffer 2.11) überschreiten, sind gesondert zu benennen.
- 8.13 In der Erlaubnis für den Veranstalter sind die einzelnen Teilnehmerfahrzeuge aufgeführt.
- 8.14 Für den Zugweg selbst wird ein Beschilderungsplan erstellt, welcher Bestandteil der Erlaubnis ist.
- 8.15 Der Erlaubnisbehörde muss ein Verantwortlicher (Zugleiter) benannt werden.
- 8.16 Die Versorgung mit Rettungsfahrzeugen und Sanitätern muss der Veranstalter sicherstellen.

## **9. Verhalten während des Umzuges und Einsatz der Ordner**

- 9.10 Neben den Fahrzeugen müssen ausreichend Ordner gehen, die darauf achten, dass keine Zuschauer, insbesondere Kinder, in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen können und gefährdet werden.

Regelmäßig ausreichend ist, wenn

- bei PKW ohne Anhänger beiderseits jeweils 1 Ordner (also 2 Ordner),
- bei Traktoren ohne Anhänger und allen anderen Fahrzeugen beiderseits jeweils 2 Ordner (also 4 Ordner)
- bei Fahrzeugkombinationen beiderseits jeweils 3 Ordner (also 6 Ordner)
- bei unverkleideten (Punkt 2.10) Traktoren mit Anhängern beiderseits jeweils 4 Ordner (also 8 Ordner)

vorhanden sind.

Ab 10 m können weitere zusätzliche Ordner in der Erlaubnis verlangt werden.

Zeichen oder Signale an den Fahrer sind vom Veranstalter/Fahrzeugführer festzulegen.

Vorsicht bei stehenden Wagen! Bei Anfahrt auf Kinder achten!

- 9.11 Sofern Pferde an dem Umzug teilnehmen, empfiehlt es sich, Pferde die bei Umzügen bereits geübt sind, einzusetzen. Pferde dürfen nur von geübten Reitern geritten werden. Für die Pferde muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein. Pferde sind zusätzlich durch eine Begleitperson am Boden zu führen, damit gewährleistet ist, dass unbeteiligte Personen durch ein mögliches Ausscheren des Tieres nicht verletzt werden können. Der durch die Pferde verursachte Kot ist unverzüglich von der Verkehrsfläche zu entfernen. Bezüglich der „Tierschutzrechtlichen Bestimmungen“ ist mit der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis Kontakt aufzunehmen.
- 9.12 Während des Umzuges dürfen von Kraftfahrzeugen eine Geschwindigkeit von 6 km/h nicht überschritten werden.
- 9.13 Die Fahrzeugführer, die Reiter und die Ordner haben alkoholfrei zu bleiben und ihre Fahr- und Reitweise so einzurichten, dass Zuschauer oder andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden können.
- 9.14 Die Ordner sind durch weiße Armbinden mit der Aufschrift "Ordner" oder mit Warnwesten mit der Aufschrift "Ordner" kenntlich zu machen. Die Anzahl der erforderlichen Ordner wird in der positiven Abnahmebestätigung erfasst (siehe 5.10).
- Die Ordner müssen bei der Abnahme vor Ort sein. Sie sind vom Veranstalter eindringlich auf ihre Aufgabe hinzuweisen, müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben und darauf achten, dass Kinder und Erwachsene nicht zu nahe an die Motivwagen herantreten bzw. aufspringen und somit nicht vor, unter oder hinter das Fahrzeug gelangen können (**Gefahrenquellen**).
- 9.15 Es darf nur solches Wurfmaterial benutzt werden, mit dem keine Sachbeschädigungen oder Verletzungen angerichtet werden können.
- 9.16 Flaschen, Kartons oder andere Verpackungsmaterialien dürfen von den Wagenbesatzungen nicht auf die Straße geworfen werden.
- 9.17 Den Weisungen der Beamten des Kommunalen Vollzugsdienstes oder der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 9.18 Es wird empfohlen, dass der Veranstalter eine **Umzugsordnung** erstellt.

In dieser sollte u. a. geregelt sein:

- Teilnahmebedingungen
- Aufstellungszeit
- Aufstellungsraum
- Reihenfolge der Gruppen

- Abstand von Gruppe zu Gruppe
- Verhaltensweise wie Werfen von Bonbons, Obst usw.
- Umgang mit Zuschauern
- Ordner
- Sanitätsdienst

## 10. Zuständige Behörde

10.10 Der jeweilige Antrag auf Erlaubnis der Veranstaltung ist schriftlich einzureichen bei:

Stadtverwaltung Ludwigshafen  
 Bereich Öffentliche Ordnung  
 Abteilung Ordnung und Vollzugsdienst  
 Bismarckstraße 29  
 67059 Ludwigshafen

10.11 Da für die Erlaubnis auch seitens der Erlaubnisbehörde verschiedene andere Dienststellen und Behörden mit eingeschaltet werden müssen, wird um Beachtung der 2-Monatsfrist gebeten.

10.12 Sollte die Erlaubnis für eine Veranstaltung nicht rechtzeitig oder vollständig beantragt werden, so kann die Erteilung der Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO nicht erfolgen.

gez. Feid

Beigeordneter

Anlage 1 zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung  
 Veranstaltererklärung

Anlage 2 zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung  
 Haftpflichtversicherung

Anlage 3 Merkblatt des Ministeriums

Anlage 4 Muster Abnahmeprotokoll/Abnahmebestätigung des TÜVs Rheinland

Stadt Ludwigshafen am Rhein  
 Öffentliche Ordnung  
 Bismarckstraße 29  
 67059 Ludwigshafen

**MUSTER**

**Stadt Ludwigshafen am Rhein**  
Öffentliche Ordnung  
Abteilung Ordnung und Vollzugsdienst  
Bismarckstraße 29  
67059 Ludwigshafen

## Anlage 1 zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung Veranstaltererklärung

Name des Veranstalters	
Bezeichnung der Veranstaltung	Veranstaltungstag(e)

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung nach § 29 Abs 2 StVO erkläre ich Folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert (Anlage 2). Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

Ort

Datum

Unterschrift und Stempel des Veranstalters

MUSTER

**Stadt Ludwigshafen am Rhein**  
 Öffentliche Ordnung  
 Abteilung Ordnung und Vollzugsdienst  
 Bismarckstraße 29  
 67059 Ludwigshafen

**Anlage 2 zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung**  
**Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zur Vorlage beim Bereich Öffentliche Ordnung**  
**über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung nach § 29 Abs. 2 StVO**

Versicherungsgesellschaft	
Name des Veranstalters/Versicherungsnehmers	
Ort	Versicherungsschein- bzw. Mitglieds-Nr.
Bezeichnung der Veranstaltung	Veranstaltungstag(e)

**Bestätigung**

Hiermit bestätigen wir, dass im Rahmen und Umfang der oben bezeichneten Versicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO (Randnrn. 20 bis 23, siehe Rückseite) für die Vorbereitung und Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung besteht.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenommen sind Risiken, die durch Versicherungen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzusichern sind (§ 1 PflVG) oder für die in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie beim Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Abs. 2 PflVG).
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (wie z. B. straßenrechtliche Erstattungsansprüche).

**Individuell gemäß Vertragsinhalt anzupassen (zutreffende Alternative bitte ankreuzen):**

Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall

- \_\_\_\_\_ Euro für Personenschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person),  
 \_\_\_\_\_ Euro für Sachschäden und  
 \_\_\_\_\_ Euro für Vermögensschäden.
- \_\_\_\_\_ Euro pauschal für Personen- und Sachschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person) und  
 \_\_\_\_\_ Euro für Vermögensschäden.
- \_\_\_\_\_ Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle anlässlich dieser Veranstaltung beträgt das \_\_\_\_\_-fache dieser Versicherungssummen.

 \_\_\_\_\_  
 Ort

 \_\_\_\_\_  
 Datum

 \_\_\_\_\_  
 Unterschrift und Stempel der Versicherungsgesellschaft

## § 29 Abs. 2 StVO

### Randnummern: 20 bis 23

Die Erlaubnisbehörde hat den Abschluss von Versicherungen zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche (vgl. Randnummer 18) mit folgenden **Mindestversicherungssummen** zu verlangen:

- Bei Veranstaltungen mit Kraftwagen und bei gemischten Veranstaltungen  
500.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 €)  
100.000 € für Sachschäden,  
20.000 € für Vermögensschäden;
- Bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts  
250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 €)  
50.000 € für Sachschäden,  
5.000 € für Vermögensschäden
- Bei Radsportveranstaltungen, anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern (Randnummer 9) und sonstigen Veranstaltungen (Randnummer 10)  
250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 00.000 €)  
50.000 € für Sachschäden,  
5.000 € für Vermögensschäden.

### Randnummer 18

Die Erlaubnisbehörde hat sich vom Veranstalter schriftlich seine Kenntnis darüber bestätigen zu lassen, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz darstellt. In der Erklärung (Anlage 1) ist insbesondere die Kenntnis über die straßenrechtlichen Erstattungsansprüche zu bestätigen, wonach der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen hat, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt. Hierauf ist im Erlaubnisbescheid hinzuweisen.

### Randnummern 9 bis 11

Erlaubnispflichtig sind

- a) Radrennen, Mannschaftsfahrten und vergleichbare Veranstaltungen,
- b) Radtouren, wenn mehr als 100 Personen teilnehmen oder wenn mit erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen (in der Regel erst ab Landesstraße) zu rechnen ist,
- c) Volkswanderungen und Volksläufe, wenn mehr als 500 Personen teilnehmen oder das überörtliche Straßennetz (ab Kreisstraße) beansprucht wird.
- d) Umzüge bei Volksfesten u. ä.

# **Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen**

Bonn, den 18. Juli 2000  
S 33/36.24.02-50  
VKBl. 2000, S. 406

**Geändert durch Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 13.11.2000 (VKBl. 2000, S. 680)**

## **Vorbemerkungen**

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben.

Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

## **Geltungsbereich**

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen -auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc- mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VKBl. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

## **Inhalt**

1. Zulassungsvoraussetzungen  
1.1. Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge  
2.1. Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)  
2.2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)  
2.3. Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)  
2.4. Räder und Reifen (§ 36 StVZO)  
2.5. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)  
2.6. Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung  
3.1. Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)  
3.2. Versicherungen  
3.3. Zusammenstellung
4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer  
4.1. Mindestalter

- 4.2. Führerschein (§ 6 FeV)
- 5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

## Wortlauf des Merkblattes

### 1. Zulassungsvoraussetzungen

#### 1.1. Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden 1) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

### 2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

#### 2.1. Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit

1) Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden

einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

#### 2.2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

#### 2.3. Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

#### 2.4. Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

#### 2.5. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstie-

gen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzewagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete Erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

## **2.6. Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)**

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

## **3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung**

### **3.1. Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)**

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;

- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

## **3.2. Versicherungen**

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2.

## **3.3. Zugzusammenstellung**

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im Fz-Schein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung vom Zeit-

punkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

#### 4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

##### 4.1. Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

##### 4.2. Führerschein (§ 6 FEV)

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt - abweichend von § 6 Absatz 1 FeV - die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung).

#### 5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

**Gutachten  
gemäß der zweiten Verordnung über  
Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen  
Vorschriften zum Einsatz von Fahrzeugen  
bei Brauchtumsveranstaltungen**

mit/ ohne \*) Personenbeförderung,

max. \_\_\_\_\_ Sitzplätze; max. \_\_\_\_\_ Stehplätze

#### 1. Fahrzeugidentifizierung

- 1.1. Fahrzeug- und Aufbauart:
- 1.2. Hersteller:
- 1.3. Fahrzeug-Ident.-Nr.:
- 1.4. Fabrikschild (Anbringungsart):
- 1.5. Betriebserlaubnis-Nr.:

#### 2. Beschreibung des Aufbaus mit Bilddokumentation

#### 3. Fahrzeugdaten

- 3.1. Maße über alles: Länge: \_\_\_ mm;  
Breite: \_\_\_ mm  
Höhe: \_\_\_ mm

- 3.2. Zulässiges Gesamtgewicht \_\_\_\_\_ kg

- 3.3. Zulässige Achslast: vorn \_\_\_ kg  
hinten \_\_\_ kg

- 3.4. Zahlen der Achsen:

- 3.5. Größenbezeichnung der Bereifung:

- 3.6. Art der Betriebsbremse:

- 3.7. Art der Feststellbremse:

- 3.8. Lenkung:

nicht begrenzt/  
auf \_\_\_ Grad begrenzt\*)

- 3.9. Art der mechanischen Verbindungseinrichtung\*):

Zugöse	Zugkugelhaken
Bolzenkuppelung	Sonstige Verbindungseinrichtung
	.....einrichtung
	Beschreibung:

Zuggabel, -deichsel, -rohr

Originalzustand  
geänderte Ausführung  
Kupplungskugel  
Bolzenkuppelung

2) in der ab dem 1. Januar 1999 gültigen Fassung  
\*) zutreffendes ankreuzen

**4. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung**

- 4.1. Ein- und Ausstiege (Beschreibung, Maße):
- 4.2. Brüstung, Haltevorrichtung (Beschreibung, Maße, Lage):

**5. Auflagen, Beschränkungen und Gültigkeitsdauer**

- 5.1. Auf An- und Abfahrten \*)
  - 5.1.1. sind die erforderlichen Leuchtenträger anzubringen.  
  
vorn/ hinten/ keine  
(kann bei Begleitfahrzeug vor dem Fahrzeug/ hinter dem Fahrzeug/ vor der Fahrzeugkombination/ hinter der Fahrzeugkombination entfallen)
  - 5.1.2. beträgt die zulässige Fahrgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)  
6 km/h / 25 km/h / km/h.  
Ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO ist / ist nicht erforderlich.
  - 5.1.3. sind alle Aufbauten fest und sicher anzubringen
  - 5.1.4. dürfen auf dem Fahrzeug / der Fahrzeugkombination Personen / keine Personen befördert werden.
- 5.2. Zum Ziehen des Anhänger muss ein geeignetes Zugfahrzeug verwendet werden \*)
  - 5.2.1. Das Zugfahrzeug muss mit einer Einleitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.

- 5.2.2. Das Zugfahrzeug muss mit einer Zweitleitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.
- 5.2.3. Das Zugfahrzeug muss mindestens ein tatsächliches Gesamtgewicht von \_\_\_ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf eine Achse  
\_\_\_ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf alle Räder haben.  
  
Die Bremsverzögerung muss mindestens die unter Abschnitt 3.3 des Merkblattes angegebenen Werte erreichen.
- 5.2.4. Das Zugfahrzeug muss mit einer Verbindungseinrichtung in einer genehmigten und geeigneten Ausführung ausgerüstet sein:  
D-Wert min.: \_\_\_kN  
D-Wert min.: \_\_\_kN  
D-Wert min.: \_\_\_kN
- 5.2.5. Das Zugfahrzeug muss verkehrs- und betriebssicher sein.
- 5.3. Während der Veranstaltung darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- 5.4. Weitere Auflagen und Beschränkungen:  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
- 5.5. Gültigkeitsdauer  
  
Das Gutachten ist gültig bis zum \_\_\_\_\_, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

2) in der ab dem 1. Januar 1999 gültigen Fassung  
\*) zutreffendes ankreuzen

\_\_\_\_\_, den

---

Der amtlich anerkannte Sachverständige  
für den Kraftfahrzeugverkehr

(Siegel)

Bundesministerium für Verkehr,  
Bau- und Wohnungswesen

Im Auftrag

Dr.-Ing. Huber

(VkBl. 2000 S. 406)

<b>Abnahmeprotokoll/Abnahmebestätigung Brauchtumsveranstaltung Stadtgebiet Ludwigshafen</b>					
Umzug:		Startnummer:		Datum:	
Fz. Art: (PKW LKW ZM,SZM,LOF etc.)		Anzahl Personen:	Kennzeichen:	HU Frist:	
Anhänger:	Ja/Nein	Anzahl Personen:	Kennzeichen:	HU Frist:	
Personenbeförderung	Ja/Nein				
Zug kennzeichnungspflichtig gem.§ 58 StVZO	Ja/Nein	Km/h:			
Verkleidung Brüstung Zugmaschine i.O. Ja/Nein			Verkleidung Brüstung Anhänger i.O. Ja/Nein		
Zugabmessungen:	Länge:	Breite:		Höhe:	
Ordner erforderlich: (Mindestalter 18J.)	Ja/Nein	Anzahl:		Armbinden: Westen:	
Fahrer Name/Vorname:			Unterschrift Fahrer:		
Zug augenscheinlich verkehrssicher:			JA:		Nein:
Teilnahme am Zug gestattet: (aus Sachverständigensicht)			JA :		Nein:
Positives Gutachten Brauchtumsveranstaltung erforderlich				JA:	Nein:
Unterschrift / Siegel Sachverständiger:					
Positives Gutachten Brauchtumsveranstaltung wird nachgereicht JA / Nein / vorhanden					
Rechnungsanschrift Brauchtumsgutachten:					

MUSTER